

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Brüning
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-60 / br-kr

Datum
03.09.2018

Vorbericht
für die 52. Sitzung
des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 12.09.2018 im Burchardikloster der Stadt Halberstadt,
„Am Kloster“, Burchardistraße, 38820 Halberstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die Sitzung erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 51. Sitzung am 04.04.2018

Die Sitzungsniederschrift ist beigelegt.

***Zu TOP 3 – Umsetzung der Richtlinie „NATURA 2000“ in Sachsen-Anhalt
- Bericht der Landesgeschäftsstelle -***

Vom 4. Oktober bis 4. Dezember 2017 fand das öffentliche Beteiligungsverfahren für die Sicherung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt statt. Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung hatten Bürgerinnen und Bürger, Träger öffentlicher Belange, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die nach § 23 NatSchG LSA unter besonderen Schutz gestellt werden sollen, Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Mit Blick auf das durch die EU-Kommission eingeleitete Verfahren gegen Deutschland war auch Sachsen-Anhalt angehalten, den Umsetzungsprozess zu beschleunigen. Als Konsequenz hat die Landesregierung das Landesverwaltungsamt als Obere Naturschutzbehörde angewiesen, die Natura 2000-Gebiete durch eine für alle Gebiete in Sachsen-Anhalt geltende Verordnung

unter Schutz zu stellen. Mit dieser „Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) werden die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete Sachsen-Anhalts in einer Sammelverordnung als besondere Schutzgebiete festgesetzt. Ergänzend können weitere Instrumente, wie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), Waldumweltmaßnahmen (WUM) oder, bei Bedarf, Einzelanordnungen durch die Naturschutzbehörden, zum Einsatz kommen, um den durch die EU geforderten Gebietsschutz gänzlich zu gewährleisten.

Diese Landesverordnung (LVO) soll aus einem allgemeinen Teil bestehen, der die landesweit gültigen Gebote und Verbote regelt, sowie aus einem gebietsspezifischen Teil, welcher mögliche weitere, regional angepasste Regelungen trifft.

Es ist geplant, den Entwurf der Landesverordnung nach Abschluss des Beteiligungs- und Abwägungsverfahrens und vor Veröffentlichung bis Ende des Jahres 2018 vorzulegen.

Dem Verordnungsentwurf wurde seitens des SGSA aus kommunaler Sicht nicht zugestimmt aus den folgenden Gründen:

1. Die Planungshoheit, die der Gesetzgeber den Gemeinden im § 1 Abs. 3 BauGB i.V. mit Art. 28 Abs. 2 GG zubilligt, wird durch den vorliegenden Verordnungsentwurf eingeschränkt. Aus unserer Sicht ist der Entwurf nicht abwägungsfehlerfrei, was insbesondere Siedlungsgebiete in den Städten betrifft. Es fehlt eine notwendige Privilegierung von Hochwasser-Schutzmaßnahmen. Das Hochwasser 2013 hat gezeigt, dass der Hochwasserschutz in Sachsen-Anhalt deutliche Verbesserungen nötig hat. Begonnene Maßnahmen müssen zügig abgeschlossen und künftig weiterentwickelt werden. Der vorgelegte Verordnungsentwurf trägt diesem Ziel nicht Rechnung. Der Verordnungsgeber hat die Möglichkeit für besondere Nutzungen und Tatbestände Sonderregelungen festzulegen gemäß RL 92/43 EWG „FFH-RL“. Dies ist mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf weder für Hochwasserschutzmaßnahmen, noch für städtebauliche, wirtschaftliche, touristische Entwicklungen und für landwirtschaftliche Nutzungen geschehen.
2. Es dürfen mit dem Verordnungsentwurf keine Einschränkungen für gewerbliche Unternehmen und Nutzungseinschränkungen der Landwirtschaft einhergehen. Im ländlichen Raum sind landwirtschaftliche Nutzungen, die Produktionszweige, welche Arbeitsplätze und Einnahmen aus Grund- und Gewerbesteuer den Gemeinden sichern. Bereits jetzt liegen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationseinrichtungen in den ausgewiesenen Gebieten. Der Verordnungstext ist nicht eindeutig, ob diese Leitungen ersetzt werden dürfen, wenn dies notwendig ist. Auch Kapazitätserweiterungen in Bezug auf die kommunale Daseinsvorsorge sind notwendig. Das Verbot des Errichtens oder Erweiterns von Ver- und Entsorgungsleistungen ist unverhältnismäßig und muss anderweitig geregelt werden. Gleiches gilt für bestehende Abwassereinleitungen aus kommunalen Kläranlagen. Wirtschaftliche Verluste die gegebenenfalls Unternehmen und Eigentümern entstehen, müssen entsprechend in der Verordnung berücksichtigt und vom Land ausgeglichen werden.

Aufgrund zum Zeitpunkt der ersten Auslegung nicht abgeschlossener Abstimmungen sowie Ergänzungen im Rahmen der Abwägung ist es erforderlich, dass in 37 Einheits- und Verbandsgemeinden in der Zeit vom 9. August bis 10. September 2018 erneut ausgewählte Karten und Verordnungsdokumente öffentlich ausgelegt werden. Bei den ausgelegten Unterlagen handelt es sich hauptsächlich um die Darstellung der sensiblen Uferbereiche an der Elbe, in denen das Anlanden und Angeln sowie das Betreten und Befahren geregelt wird.

In vier FFH-Gebieten wurden Veränderungen an den dargestellten Lebensraumtypen vorgenommen und in sieben Natura 2000-Gebieten wurden Regelungen ergänzt bzw. verändert.

Bis zum 25. September 2018 könne die Kommunen ihre Vorschläge, Anregungen und Einwände zu den ergänzten Textpassagen einreichen. Eine Verlängerung der Frist ist aufgrund des engen Zeitplanes nicht möglich. Alle Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Das eventuelle Abwägungsergebnis wird voraussichtlich gegen Ende des Jahres im Landesverwaltungsamt einsehbar sein.

Zu TOP 4 – Wohnungsaufsichtsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WoAufG LSA)
Aktueller Sachstand – durch die Landesgeschäftsstelle

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 29.11.2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmissständen [Wohnungsaufsichtsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WoAufG LSA)] vorgelegt.

Ziel des Gesetzes ist es, den Gemeinden eine gesetzliche Handlungsgrundlage als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe einzuräumen, um gravierenden Wohnungsmissständen entgegenwirken zu können.

Die Gemeinde soll nach dem Gesetzentwurf bei grundlegenden Mängeln des Wohnraums, erheblicher Verwahrlosung durch unterlassene Instandsetzungen oder bei Überbelegung einschreiten und erforderliche Maßnahmen anordnen können.

Ferner soll die Gemeinde eine Instandsetzung anordnen, Wohnraum (falls die grundlegenden Mängel technisch oder wirtschaftlich nicht behoben werden können) für unbewohnbar erklären und bei Überbelegung eine (Teil-) Räumung des Wohnraums anordnen können. Als Mindestwohnfläche werden 9 m² je Erwachsenen bzw. 6 m² je Kind bis 6 Jahren festgesetzt.

Die unterlassene Instandhaltung vermieteten Wohnraums, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebrauchs zu Wohnzwecken führt, sowie eine Gebrauchsüberlassung bei Überbelegung soll den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen und ist bußgeldbewehrt.

Das Gesetz findet auf selbstgenutzten Wohnraum keine Anwendung. Im besonderen Maße geht es um Handlungsmöglichkeiten gegen gravierende Wohnmissstände und gegen Überbelegung von Wohnraum. Das Gesetz ist daher als Eingriffsgesetz konzipiert. Für die Gemeinden besteht nach der Gesetzesbegründung grundsätzlich keine Pflicht zum Einschreiten, sondern sollen nach dem Gesetzentwurf vielmehr eine Erweiterung ihrer diesbezüglichen Handlungsmöglichkeiten und Eingriffsrechte erhalten, von denen sie nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch machen könnten.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 04.12.2017 hat die Landesgeschäftsstelle die Verbandsmitglieder über dieses Gesetzesvorhaben informiert und zur Vorbereitung einer Stellungnahme um Anregungen, Bedenken und Hinweise bis zum 4. Januar 2018 (Dienstschluss) gebeten.

Der Gesetzentwurf wurde im Präsidium des SGSA in der 177. Sitzung am 29.01.2018 behandelt und einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Intention des von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes ist nachvollziehbar. Die vorgesehene Umsetzung durch Aufgabenübertragung an die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis bedarf jedoch näherer Begründungen. Sicherheitshalber sollten die Aufgaben aus

dem Gesetz zur Beseitigung von Wohnungsmissständen den unteren Bauaufsichtsbehörden als Aufgabe des übertragenden Wirkungskreises übertragen werden.“

Darauf basierend hat die Landesgeschäftsstelle am 29.01.2018 eine Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) abgegeben.

Am 29.05.2018 hat der SGSA erneut eine Stellungnahme zu dem Gesetz eingereicht (siehe Anlage). Der Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr hat sich am Donnerstag, 7. Juni 2018, in einer öffentlichen Anhörung mit dem Gesetzentwurf zur Beseitigung von Wohnungsmissständen (Wohnungsaufsichtsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – WoAufG LSA) beschäftigt.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt und der SGSA stimmen dem Gesetzentwurf im Wesentlichen zu. Die Zuständigkeit der Gemeinden halten sie für sachgerecht. Gleichzeitig haben die Gemeinden im ländlichen Raum mitgeteilt, dass sie das Problem eher weniger betreffe. Es ist wichtig, noch einmal herauszustellen, dass es zwar die Möglichkeit, aber keine Verpflichtung zum Eingreifen der Gemeinden gebe. Die Befristung des Gesetzes begrüßen beide Verbände, nach 2021 wird sich zeigen, ob es tatsächlich einen Bedarf gibt.

Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe, von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Juristische u. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, erklärte, eine Räumung wegen Unbewohnbarkeit sei rechtlich nicht zulässig, bevor keine Ersatzwohnung vorhanden ist. Es könne niemand sehenden Auges in die Obdachlosigkeit geführt werden. Die genannten Regelungen zum Betreten der Wohnung im vorliegenden Gesetzentwurf (§13 des Gesetzes) hält Prof. Schmidt-De Caluwe sogar für „verfassungswidrig“. Außerdem hatte er den Eindruck, dass die Zuständigkeiten in dem Gesetz etwas vernachlässigt worden seien, da in manchen Fällen auch Bau- oder Sicherheits- und Ordnungsbehörden eingreifen müssten. Ebenfalls nochmals geprüft werden müsste, ob alle „Massenquartiere“ wie Asylbewerber- oder Altenpflegeheime einbezogen werden sollten oder nicht.

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr sowie das zuständige Ministerium werden die Anmerkungen und Anregungen der Experten prüfen und sich einer ihrer nächsten Sitzungen erneut mit dem Thema beschäftigen. Ein Beschluss wurde daher noch nicht gefasst.

Zu TOP 5 – Denkmalschutzgesetz

Es wurde beabsichtigt auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 DenkmSchG LSA eine Rechtsverordnung über das Antragsverfahren auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung zu erlassen.

Entsprechend des Koalitionsvertrages wird mit der Rechtsverordnung eine rechtliche Regelung geschaffen, um das umfängliche Antragsverfahren gemäß § 14 DenkmSchG LSA zu vereinheitlichen und für Bürger/-innen sowie für die Denkmalbehörden überschaubarer zu gestalten. Das durch die Rechtsverordnung dann verbindlich geregelte Antragsverfahren bietet folgende Vorteile:

Nur ein präzise gestellter Antrag mit vollständigen Antragsunterlagen versetzt die Denkmalbehörden in die Lage – ohne Nachforderungen und Nachfragen – eine klare Entscheidung zu treffen. Das Antragsverfahren mittels Antragsformularen ermöglicht es Antragstellern und Denkmalbehörden auf einfachem Weg in einem Akt alle erforderlichen Antragsunterlagen in das Verfahren einzubeziehen.

Die Denkmalbehörden stehen bei der Bearbeitung von denkmalrechtlichen Anträgen unter erheblichem Zeitdruck, da sie gemäß § 14 Abs. 11 DenkmSchG LSA innerhalb von 5 Arbeitstagen einen Antrag auf Vollständigkeit prüfen müssen und in diesem kurzen Zeitraum alle fehlenden Unterlagen nachfordern müssen. Gelingt das nicht, droht das Eintreten einer Genehmigungsfiktion.

Die Formulare, die dem Textteil der Rechtsverordnung beigelegt sind, erfassen insgesamt alle möglichen denkmalpflegerischen Maßnahmen. Die Formulare sind aber nur insoweit auszufüllen, wie es das Bauvorhaben oder die Maßnahme erfordert. Es ist auch neben dem Hauptformular nur die Anlage 2 oder 3 auszufüllen. Damit sind alle mögliche Veränderungen an einem Kulturdenkmal erfasst: Veränderungen, Eingriffe und Zerstörungen incl. der Prüfung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb eines Denkmalbereiches, ist nur die Anlage 4 auszufüllen.

Das Instrument der „qualifizierten Denkmalbereiche“ (§ 14 Abs. 4 DenkmSchG LSA) stellt die Landesregierung als Werkzeug bereit, damit die Kommunen die schützenswerten Qualitäten eines Denkmalbereiches in Abstimmung mit dem Denkmalfachamt in einem partizipativen Prozess vertieft und differenziert festlegen können. Die bisherige Rechtslage und die denkmalkundliche Praxis führten zu einem undifferenzierten Flächenschutz. Denkmalbereiche schützen bislang ganze Ausschnitte der Landkarte mit all ihren Bestandteilen in gleicher Intensität wie Einzeldenkmale. Qualifizierte Denkmalbereiche konzentrieren demgegenüber den Schutz auf konstitutive Strukturen, Substanz und Eigenschaften.

Innerhalb eines qualifizierten Denkmalbereiches wird bei konkret beantragten denkmalpflegerischen Maßnahmen oder bei Abbrüchen danach unterschieden, ob die Maßnahme den Denkmalbereich beeinträchtigt oder nicht. Wenn keine Beeinträchtigung vorliegt, muss zukünftig auch kein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren mehr durchgeführt werden.

Die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur verspricht sich von der Anwendung der Rechtsverordnung ein landeseinheitliches Verfahren, das alle möglichen Veränderungen an einem Kulturdenkmal in einem Akt übersichtlich erfasst. Es wird auch davon ausgegangen, dass Konfliktfälle, die statistisch weniger als 1 % der denkmalrechtlichen Verfahren insgesamt ausmachen, dadurch noch weiter verringert werden können (Vorteile auf einen Blick, **siehe Anlage**).

Der SGSA hat hierzu umfassend Stellung genommen (**siehe Anlage**). Bislang wurde hier noch kein Beschluss erzielt im Landtag Sachsen-Anhalt.

Zu TOP 9 – Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme, Schlussabrechnung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in der Städtebauförderung

Den SGSA haben Anfragen mehrerer Mitglieder erreicht, die sich mit dem Thema der Forderung der Endabrechnung von Fördermaßnahmen Städtebauliche Maßnahmen zum 31.12.2020 beschäftigt. Die Kommunen geraten dadurch voraussichtlich in Schwierigkeiten.

Es gab Mitteilungen des Landesverwaltungsamtes mit der Forderung, die Fördermaßnahme Städtebauliche Sanierung zum 31.12.2020 endabzurechnen.

Die Stadt Köthen beispielsweise erhebt derzeit (als eine der wenigen Kommunen) zwar quartiersweise bereits Ausgleichbeträge und erwartet final Einnahmen von mehr als 1 Mio. Euro.

Aufgrund der nunmehr erfolgten kurzfristigen Terminstellung bis zum Ende 2020 ist es jedoch zeitlich nicht möglich, diese Mittel wieder für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen einzusetzen. Diese kurze Frist kam aus Sicht der betroffenen Kommunen relativ kurzfristig und wird vermutlich nicht eingehalten werden können.

Die Länder handeln hier im Auftrag des Bundes und sind ihrerseits an die Fristen gebunden. Nach Informationen unserer Dachverbände wurde die Auflösung des Programms bereits 2008 (siehe Seite 57 der Dokumentation) angekündigt worden. Es steht eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Schlussabrechnungen aus dem Jahr 2011 zum Download bereit (**siehe Anlage**). Daher ist leider davon auszugehen, dass die finale Endabrechnung auch durch die Länder frühzeitig angekündigt wurde.

Die Rückmeldungen aus dem Bundesministerium und den Landesministerien Sachsen-Anhalt und Sachsen bestätigen diese Vermutung. Eigentlich sind das Ende der Förderung und die Notwendigkeit einer Endabrechnung seit spätestens 2013 bekannt. Nach Mitteilung des MLV zeichnete sich bereits 2010, dass mit dem Programmjahr 2013 die Förderung seitens des Bundes beendet werden soll. Es gab Gespräche seitens des Ministeriums mit einem Teil der Kommunen, welche Maßnahmen im Hinblick auf das Auslaufen des Programms noch gefördert werden können.

Im April 2014 wurde per Erlass das Landesverwaltungsamt aufgefordert, dem Ministerium unter Beteiligung der Kommunen einen Überblick über den Stand der Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zu geben. Insbesondere wurden Informationen zu den Vorstellungen der Kommunen hinsichtlich des Zeitpunkts der Beendigung der Gesamtmaßnahme sowie der abschließenden Abrechnung erbeten. In der Folge gab es Berichterstattungen seitens des Ministeriums und seitens des Landesverwaltungsamtes. Im Jahr 2017 hat der Bund dann das Enddatum für 2020 angekündigt und die Länder gebeten, sich dazu zu äußern. Hierzu gab es eine Erörterung mit dem Landesverwaltungsamt und nach Prüfung eine schriftliche Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes. Im Ergebnis hat auch Sachsen-Anhalt dahingehend argumentiert, dass 2020 wohl kaum zu leisten sei.

Nach endgültiger Festlegung durch den Bund, dass die Gesamtmaßnahmen bis zum 31.12.2022 abzurechnen sind, erfolgte im April 2018 per Erlass an das Landesverwaltungsamt die Aufforderung, die Programmkommunen entsprechend zu informieren. Außerdem ist jeweils im Dezember 2018 und 2019 über den aktuellen Bearbeitungsstand zu berichten.

Entsprechend wurde die Frist von den Ländern auch per Rundschreiben etc. an die Kommunen transportiert.

Im Arbeitskreis „Große kreisangehörige Städte“ ist das Thema am 28.08.2018 ebenfalls besprochen worden. Den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern war der Abschlusstermin auch bekannt. Wir haben dort verabredet, noch einmal Hinweise zur Abrechnung zu geben. Wegen der Weiterverwendung der Gelder aus den Ausgleichsbeträgen werden wir außerdem die Frage nach der Fortführung der Programme mit den Bundesverbänden klären.

Zu TOP 10 – Biotopbewertungsmodell 2004

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwassers stellen Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts dar, sofern diese Veränderungen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft ist der Verursacher zu Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen oder ggf. zu Ersatzzahlungen verpflichtet.

Dies ergibt sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) und – in Landesrecht umgesetzt – nach §§ 6 ff. des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).

Eingriffe bedürfen einer Genehmigung. Sofern die Naturschutzbehörde selbst nicht zuständig ist, entscheidet die für die Genehmigung, Zulassung oder sonstige behördliche Entscheidung zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe

1. ob der Eingriff zugelassen werden kann, welche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft als vermeidbar zu unterlassen sind
2. wie die Eingriffsfolgen kompensiert werden sollen und
3. ob ggf. eine Ersatzzahlung erforderlich ist.

Für die Bewertung und genaue Bilanzierung der Eingriffsfolgen und der für deren Kompensation erforderlichen Maßnahmen ist in Sachsen-Anhalt ein standardisiertes Verfahren (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16. November 2004, MBl. LSA S. 685, zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12. März 2009, MBl. LSA S. 250) entwickelt worden, das bei einem Eingriffsvorhaben Anwendung findet. Es handelt sich hierbei um ein Biotopwertmodell (mit ergänzender verbalargumentativer Bewertung), das zur Vereinheitlichung der Anwendung der Eingriffsregelung in Sachsen-Anhalt beitragen und eine größere Rechtssicherheit sowohl für die Vorhabensträger als auch für die Behörden ermöglichen soll.

Die unteren Naturschutzbehörden führen gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) ein Verzeichnis, in dem die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie die Flächen, auf denen Maßnahmen für ein Ökokonto erbracht wurden, erfasst werden.

Die Fachbehörde für Naturschutz, das Landesamt für Umweltschutz, führt ein Gesamtverzeichnis dieser Flächen für das Land Sachsen-Anhalt.

Die Anerkennung und Festsetzung von Ersatzzahlungen im Land Sachsen-Anhalt ist in der Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (Ersatzzahlungsverordnung vom 28. Februar 2006, GVBl. LSA S. 72, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Ersatzzahlungsverordnung vom 18. März 2011, GVBl. LSA S. 542) geregelt.

Die Richtlinie (**siehe Anlage**) ist bereits aus dem Jahre 2004 und seitdem nicht verändert worden. Herr Richter aus Allstedt hält sie für anpassungswürdig.

Herr Richter wird hierzu weiter ausführen und anschließend soll hierüber diskutiert werden.

Im Anschluss an die Sitzung ab ca. 13:00 Uhr besteht die Möglichkeit, an eine Führung zum „John-Cage-Orgel-Kunst-Projekt“ in der Burchardikirche (diese befindet sich auf dem Kloster-gelände) teilzunehmen und die historischen Besonderheiten kennenzulernen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefanie Brüning

Anlagen